

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

8. Jahrgang Nr. 13

Würzburg

29. März 1978

Teil I:

§ 2

Sitzung des Kreisausschusses

Schutzgebiet

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die
Wasserversorgung der Stadt Ochsenfurt

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsgebiet,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.

Nr. Sekr. 014.3—78

Betreff: Sitzung des Kreisausschusses

(2) Der **Fassungsgebiet** umschließt die Grundstücke Flst. Nr. 2270, 2271 und 2272 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Flst. Nr. 2269 der Gemarkung Ochsenfurt. Sie hat ein Ausmaß von ca. 40 x 40 m.

Am Montag, den 3. April 1978, 15.00 Uhr, findet im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Kleiner Sitzungssaal, eine Kreisausschußsitzung statt.

(3) Die **engere Schutzzone** umschließt die Grundstücke Flst. Nr. 2031/2, 2031/3, 2031/4, 2033, 2034, 2036, 2037, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2266, 2267 und 2268 sowie Teile der Grundstücke Flst. Nr. 2027, 2035, 2269, 2273, 2274, 2275 und 2276 der Gemarkung Ochsenfurt und die Grundstücke Flst. Nr. 6457, 6458, 6459, 6460, 6461, 6462, 6463, 6464, 6465 und 6466 sowie Teile der Grundstücke Flst. Nr. 6247, 6259/1, 6260 und 6262 der Gemarkung Gnodstadt.

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Abfallbeseitigung
2. Kosten der gemeinsamen Heizzentrale in der Grundschule Höchberg
3. Zuschußanträge
4. Kostenbeiträge bei Berufsschulen
5. Sportlerehrung
6. Radwanderweg Maintal
7. Vorbereitung der Kreistagssitzung am 10. April 1978
8. Sonstiges

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flst. Nr. 2024/5, 2024/6, 2024/7, 2024/8, 2024/9, 2024/10, 2024/11, 2024/12, 2030/1, 2046/6, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2064/2, 2065, 2066, 2067, 2068, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2228, 2228/2, 2228/3, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2261, 2262, 2263, 2264, 2264/2, 2265, 2277, 2278, 2280, 2281/2, 2282, 2283, 2284, 2285, 2285/2, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290 und 2290/2 sowie Teile der Grundstücke Flst. Nr. 2023, 2027, 2031, 2031/1, 2032, 2035, 2038, 2039, 2069, 2075, 2224, 2226, 2258, 2273, 2274, 2275, 2276, und 2281 der Gemarkung Ochsenfurt und die Grundstück Flst. Nr. 6248, 6261, 6418/1, 6419, 6420, 6421, 6423, 6436, 6437, 6438, 6439, 6440, 6441, 6442, 6443, 6444, 6445, 6446, 6447, 6448, 6449, 6450, 6451, 6452, 6467, 6468, 6469, 6470, 6471, 6472, 6473, 6474, 6475, 6476, 6477, 6478, 6479, 6480, 6481, 6482, 6482/2, 6527 und 6527/2 sowie Teile der Grundstücke Flst. Nr. 6243, 6244, 6245, 6246, 6247, 6259/1, 6259/2, 6260, 6262, 6418 und 6422 der Gemarkung Gnodstadt.

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Nr. IV/51—640 ko

Betreff: **Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die
Wasserversorgung der Stadt Ochsenfurt**

VERORDNUNG

des Landratsamtes Würzburg
über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Ochsenfurt
und Gnodstadt (Landkreis Würzburg)
für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ochsenfurt
vom 2. Februar 1978.

Das Landratsamt Würzburg erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl. S. 39) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Ochsenfurt wird in den Gemeinden Ochsenfurt und Gnodstadt das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1 : 5.000 eingetragen. Je ein Lageplan ist im Landratsamt Würzburg, Dienststelle Ochsenfurt und im Rathaus der Stadt Ochsenfurt niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

1	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	—	—
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		
1.3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i. d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde, die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.5. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4. dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.6. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe			
3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralölhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter, und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.6. Trockenborte	verboten		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand

1	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten		
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen	verboten		
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
3.10. Gasleitungen zu errichten	verboten		
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch hin gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten		
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	
4.4. Wagenwaschen	verboten		
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdenden Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, soweit die Abfälle oder Abwasser nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können.
5.3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2. des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung i. d. F. der Bek. vom 11. 6. 1975 (GVBl S. 160) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Würzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Würzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Würzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszei-chen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Ver-ordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu Hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntma-
chung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.

Ochsenfurt, den 2. Februar 1978

Landratsamt

Dr. Wilhelm, Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser

(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2.)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Atzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holz imprägnierungswerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

LANDRATSAMT

Schilling, stellv. Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 8700 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03 - 1. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 25,- DM zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15.
Druck: Buch- und Offsetdruckerei Schwerda, Ochsenfurt.